

Was bedeutet die Cybersicherheits-Richtlinie NIS 2 für Unternehmen?

Wirtschaftskammer Niederösterreich - Krisenresilienz für Unternehmen
29. November 2023

Mag. Verena Becker, BSc
Bundessparte Information und Consulting
Wirtschaftskammer Österreich

Mustermann GmbH, you are fucked.
DO NOT TOUCH ANYTHING!

Use Tor.

Password: N2OiN(Q66!{,Tw+

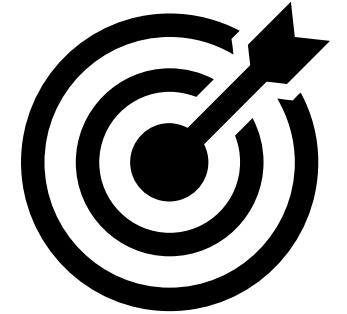
OK

Cybercrime in Österreich

33 % waren Opfer einer Ransomware-Attacke

55 % sagen, dass Cyberangriffe ihre geschäftliche Existenz bedrohen

201 % Zunahme von Cyberangriffen im Vorjahr



Quelle: Cybersecurity in Österreich; KPMG-Studie; veröffentlicht im Mai 2023 - Link zum Bestellen: info.kpmg.at/cyber-security-2023/

Situation in der EU



- EUR 250.000 sind die geschätzten direkten **Kosten** eines größeren Informationssicherheitsvorfalls (2022: EUR 200.000 im Jahr 2021)
- 1 Monat benötigen 51 % der Organisationen um kritische **Schwachstellen** in IT- oder OT-Assets zu **schließen** (Transportsektor)

Quelle: [ENISA investment report 2023](#)

Warum tun die Unternehmen zu wenig für Cybersicherheit?

Die 7 größten Herausforderungen für Unternehmen 2023*

- Inflation und wirtschaftlicher Abschwung
- Sicherung der Lieferkette
- Steigende Kundenerwartungen
- Beschleunigte digitale Transformation
- Krieg um Talente
- Sicherheit von Daten und Geräten
- Nachhaltigkeit

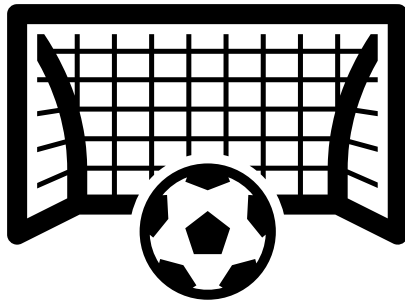
[*The 7 Biggest Business Challenges Every Company Is Facing In 2023 \(forbes.com\)](https://www.forbes.com)

kurzfristiger Erfolg

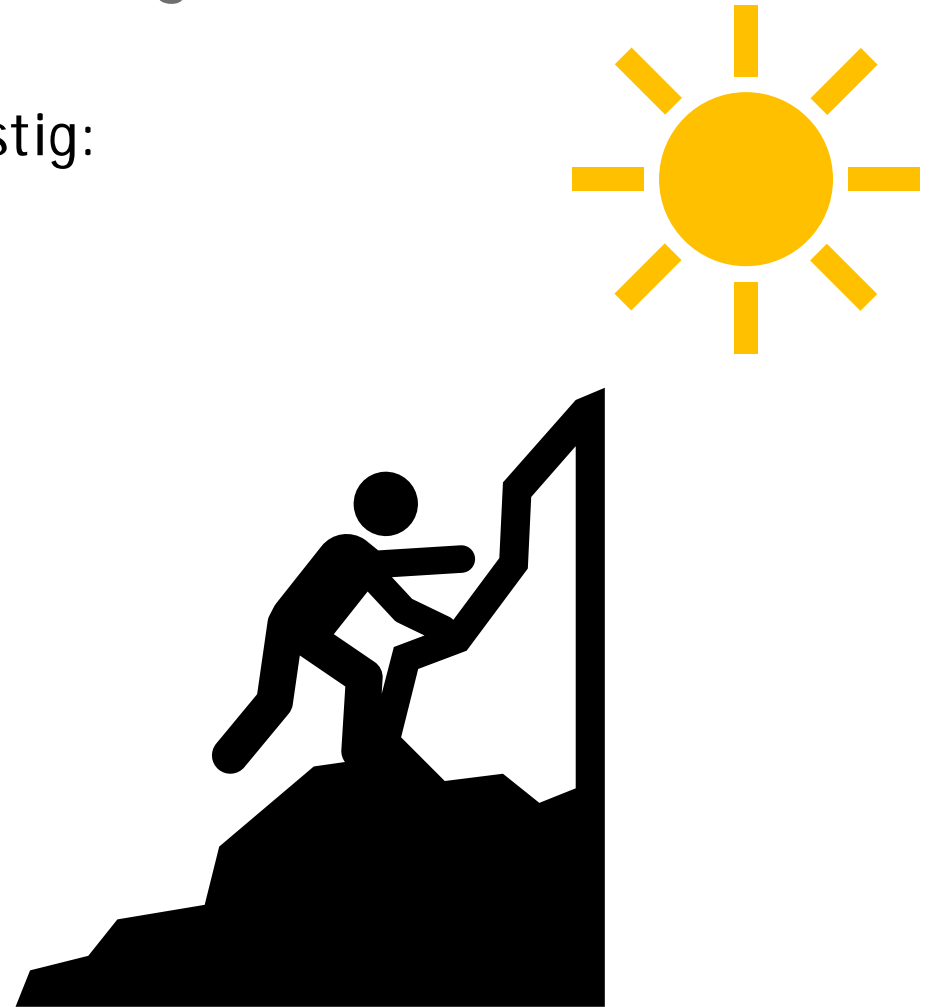
versus

Belohnungsaufschub

- kurzfristig:



- langfristig:



Themen heute

Was ist NIS überhaupt?



Bin ich betroffen?



Und wenn ich nichts tue?



Was muss ich tun ?



Wie geh ich ´s an?



Was ist NIS überhaupt?

Wofür steht NIS?

NIS - Sicherheit von **N**etz- und **I**nformationssystemen

Cybersicherheits-Richtlinie NIS2 in a nutshell



NIS - Sicherheit von Netz- und Informationssystemen



Umsetzung bis 17. Oktober 2024 in nationales Gesetz



Risikomanagementmaßnahmen und Meldepflichten



betroffen: große und mittlere Unternehmen bestimmter Sektoren



betroffen: **Digitale Infrastruktur**



indirekt betroffen: **Lieferkette**

NIS-Gesetzgebung

2016: NIS-Richtlinie 2016/1148

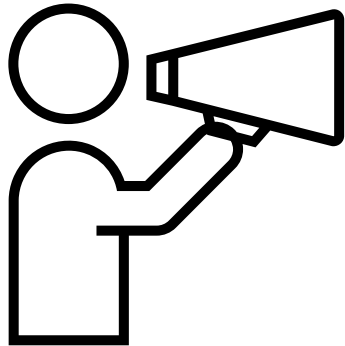
2018 NIS-Gesetz

2019 NIS-Verordnung

2023 NIS2-Richtlinie

OFFEN - bis 17. Oktober 2024:
NIS2-Gesetz und nationale Verordnungen

Disclaimer



Informationen beruhen auf
NIS2-Richtlinie vorbehaltlich der
innerstaatlichen Umsetzung

Bin ich betroffen?

Anwendungsbereich

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt

- *für öffentliche oder private Einrichtungen*
- *der in den Anhang I oder II genannten Art,*
- *die [...] als mittlere Unternehmen gelten oder die Schwellenwerte für mittlere Unternehmen [...] überschreiten und*
- *ihre Dienste in der Union erbringen oder ihre Tätigkeiten dort ausüben.*

Wer ist unmittelbar betroffen - Prüfschema

1. EU ?
2. Sektor: Anhang I und Anhang II Spalte 3 ?
3. mittleres oder großes Unternehmen ?*
4. wesentliche oder wichtige Einrichtung?



*Sonderregeln für Digitale Infrastruktur
oder wenn als kritisch eingestuft

Anhang I

Sektoren mit hoher Kritikalität

- Energie
- Verkehr
- Bankwesen
- Finanzmarktinfrastrukturen
- Gesundheitswesen
- Trinkwasser
- Abwasser
- Digitale Infrastruktur
- Verwaltung von IKT-Diensten (B2B)
- öffentliche Verwaltung
- Weltraum

Anhang II

Sektoren mit sonstiger Kritikalität

- Post- und Kurierdienste
- Abfallbewirtschaftung
- Chemie (Herstellung und Handel)
- Lebensmittel (Großhandel, ind. Produktion, und Verarbeitung)
- verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren
- Anbieter digitaler Dienste
- Forschung

rot=neu gegenüber NIS1

blau=Ergänzungen im Sektor

schwarz=NIS1

Ist das Unternehmen eine Einrichtung entsprechend Spalte 3 des Anhangs I oder II?

SEKTOREN MIT HOHER KRITIKALITÄT

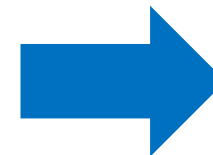
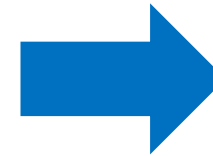
Sektor	Teilsektor	Art der Einrichtung
1. Energie	a) Elektrizität	— Elektrizitätsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 57 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ , die die Funktion „Versorgung“ im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 jener Richtlinie wahrnehmen
		— Verteilernetzbetreiber im Sinne von Artikel 2 Nummer 29 der Richtlinie (EU) 2019/944
		— Übertragungsnetzbetreiber im Sinne des Artikels 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2019/944
		— Erzeuger im Sinne des Artikels 2 Nummer 38 der Richtlinie (EU) 2019/944
		— nominierte Strommarktbetreiber im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾
		— Marktteilnehmer im Sinne des Artikels 2 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2019/943, die Aggregierungs-, Laststeuerungs- oder Energiespeicherungsdienste im Sinne des Artikels 2 Nummern 18, 20 und 59 der Richtlinie (EU) 2019/944 anbieten
		— Betreiber von Ladepunkten, die für die Verwaltung und den Betrieb eines Ladepunkts zuständig sind und Endnutzern einen Aufladedienst erbringen, auch im Namen und Auftrag eines Mobilitätsdienstleisters
	b) Fernwärme und -kälte	— Betreiber von Fernwärme oder Fernkälte im Sinne des Artikels 2 Nummer 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾
	c) Erdöl	— Betreiber von Erdöl-Fernleitungen
		— Betreiber von Anlagen zur Produktion, Raffination und Aufbereitung von Erdöl sowie Betreiber von Erdöllagern und Erdöl-Fernleitungen
		— zentrale Bevorratungsstellen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe f der Richtlinie 2009/119/EG des Rates ⁽⁴⁾

Wer ist betroffen?

große Unternehmen

mittlere Unternehmen

kleine Unternehmen:
bis 49 Beschäftigte oder
Jahresumsatz/Jahresbilanz bis 10 Mio. EUR



Sind kleine Unternehmen betroffen?

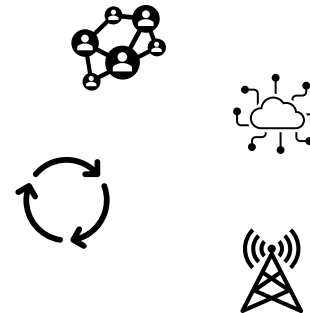
Kleinunternehmen nicht unter NIS2:

bis 49 Beschäftigte UND

Jahresumsatz/Jahresbilanz bis 10 Mio. EUR

Ausnahmen:

- verbundene oder Partner-Unternehmen
- Digitale Infrastruktur
- Lieferkette (indirekt über Kunden betroffen)
- wichtig eingestuft



Unternehmensgrößen

Größenklasse	Beschäftigte (VZÄ)	Jahresumsatz	Jahresbilanzsumme
Kleines Unternehmen (KU)	< 50 und	≤ 10 Mio. Euro oder	≤ 10 Mio. Euro
Mittleres Unternehmen (MU)	< 250 und	≤ 50 Mio. Euro oder	≤ 43 Mio. Euro
Großes Unternehmen (GU)	≥ 250 oder	> 50 Mio. Euro und	> 43 Mio. Euro

[Benutzerleitfaden der EU-Kommission](#) zur Definition von KMU

[Empfehlung der Kommission Definition von KMU](#)

Beispiel Anwendungsbereich

„Ostbahn GmbH“

Eisenbahnunternehmen mit 320 Beschäftigten und 80 Mio Jahresbilanzsumme

→ NIS2 Richtlinie Anhang I Spalte 3:

2. Verkehr

a)Luftverkehr	— Luftfahrtunternehmen im Sinne des Artikels 3 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008, die für gewerbliche Zwecke genutzt werden
	— Flughafenleitungsorgane im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ , Flughäfen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 jener Richtlinie, einschließlich der in Anhang II Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ aufgeführten Flughäfen des Kernnetzes, und Einrichtungen, die innerhalb von Flughäfen befindliche zugehörige Einrichtungen betreiben
	— Betreiber von Verkehrsmanagement- und Verkehrssteuerungssystemen, die Flugverkehrskontrolldienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾ bereitstellen
b)Schienenverkehr	— Infrastrukturbetreiber im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾
	— Eisenbahnunternehmen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2012/34/EU, einschließlich Betreiber einer Serviceeinrichtung im Sinne des Artikels 3 Nummer 12 jener Richtlinie

Beispiel Anwendungsbereich

„*Ostbahn GmbH*“;

Eisenbahnunternehmen mit 320 VZÄ und 80 Mio Jahresbilanzsumme

- NIS2-Richtlinie*
 - Anhang I Z 2 Spalte 3: Eisenbahnunternehmen
 - großes Unternehmen (≥ 250 VZÄ)
- ja, fällt unter NIS2

[*https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32022L2555&qid=1674579731975&from=EN#d1e32-143-1](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32022L2555&qid=1674579731975&from=EN#d1e32-143-1)

Unterscheidungsmerkmal: wesentlich vs. wichtig



Wesentliche Einrichtungen

große Einrichtungen
laut Anhang I



Wichtige Einrichtungen

mittlere Einrichtungen Anhang I
große und mittlere Einrichtungen Anhang II



Digitale Infrastruktur

Grundregel Anhang I

Sektoren mit hoher Kritikalität

Sektor	groß	mittel	klein
Energie / Verkehr / Bankwesen / Finanzmarkt / Gesundheit / Trinkwasser / Abwasser / Verwaltung von IKT-Diensten / Weltraum	wesentlich	wichtig	--

- Große Unternehmen → wesentlich
- Mittlere Unternehmen → wichtig
- Kleinunternehmen → nicht im Anwendungsbereich

Grundregel Anwendungsbereich Anhang II - sonstige kritische Sektoren

Sektor	groß	mittel	klein
Post und Kurier/Abfall/Chemie/Lebensmittel/Produktion/Digitale Dienste/Forschung	wichtig	wichtig	--

- Große Unternehmen → wichtig
- Mittlere Unternehmen → wichtig
- Kleinunternehmen → nicht im Anwendungsbereich

wesentliche Einrichtung

Aufsicht:

ex-ante Aufsicht und ex-post

- regelmäßige Sicherheitsprüfungen
- Stichprobenkontrollen

Sanktionen

- bis zu EUR 10 Mio oder 2 Prozent des weltweiten Umsatzes

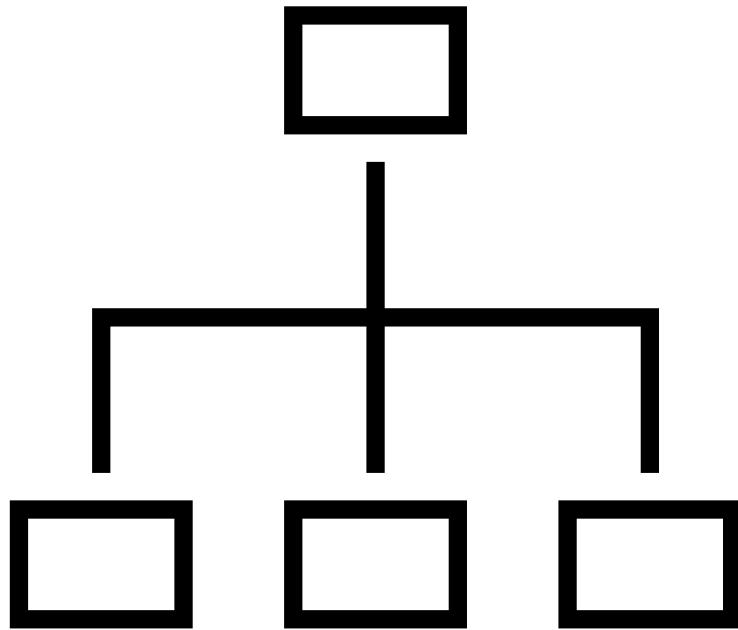
wichtige Einrichtung

ex-post

- nur bei begründetem Verdacht
- bis zu EUR 7 Mio oder bei 1,4 Prozent des weltweiten Umsatzes

Sektor	Art der Einrichtung	groß	mittel	klein
Digitale Infrastruktur	TLD-Namenregister qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter	wesentlich		
	DNS Diensteanbieter (ausgenommen Betreiber von Root-Nameserver)			
	Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze oder elektronischer Kommunikationsdienste	wesentlich	wichtig	
	Vertrauensdiensteanbieter	wesentlich	wichtig	
	Betreiber von Internet-Knoten	wesentlich	wichtig	
	Anbieter von Cloud-Computing-Diensten			
	Anbieter von Rechenzentrumsdiensten			
	Betreiber von Content Delivery Networks (CDN)			

komplexe Unternehmensstrukturen - Konzern



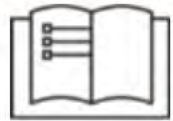
bei Beteiligungen ab 25%

Verhältnismäßigkeitsprüfung betreffend

Grad der **Unabhängigkeit**

Ist mein Unternehmen betroffen?

www.ratgeber.wko.at/nis2



Cybersicherheitsrichtlinie - NIS2

Die neue Cybersicherheits-Richtlinie "**NIS2**" ist seit Jänner 2023 in Kraft, sie muss bis 17. Oktober 2024 in Österreich umgesetzt werden. Die Regelungen gelten ab diesem Zeitpunkt für die betroffenen Einrichtungen. Mit diesem Ratgeber können Sie feststellen, ob Ihr Unternehmen von den Regelungen erfasst ist.

Weiter

Was muss ich tun?

Identifikation betroffener Unternehmen?



vorbehaltlich Gesetzesentwurf!!!

- Unternehmen muss sich selbst als wesentlich oder wichtige Einrichtung einstufen
- Bescheid (wie unter NIS-Gesetz derzeit) nur mehr in Ausnahmefällen

NIS2 im Unternehmen

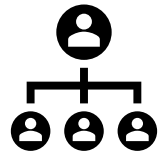


Risikomanagementmaßnahmen



Berichtspflichten

Verantwortlichkeit des Top-Managements



Risikomanagementmaßnahmen



Risiken für die Sicherheit
der Netz- und Informationssysteme beherrschen



Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen verhindern
oder möglichst gering zu halten

10 Risikomanagementmaßnahmen - Art. 21 Abs. 2

- Konzept **Risikoanalyse** und Sicherheit für Informationssysteme
- **Bewältigung** von Sicherheitsvorfällen
- **Business Continuity** und Krisenmanagement
- **Lieferkettensicherheit**
- Sicherheitsmaßnahmen bei **Erwerb/Entwicklung/Wartung** von IKT
- Konzepte und Verfahren zur Bewertung der Wirksamkeit von Risikomanagementmaßnahmen
- **Cyberhygiene** und **Schulungen** zur Cybersicherheit
- **Kryptografie** und ggf Verschlüsselung
- Sicherheit des **Personals**, Konzepte für die **Zugriffskontrolle**
- **Multi-Faktor-Authentifizierung** oder kontinuierliche Authentifizierung

10 Risikomanagementmaßnahmen

- Konzept Risikoanalyse und Sicherheit für Informationssysteme
- Bewältigung von Sicherheitsvorfällen
- Business Continuity und Krisenmanagement
- Lieferkettensicherheit
- Sicherheitsmanagement und -berichterstattung von IKT
- Konzepte und Methoden zur Bewertung der Wirksamkeit von Risikomanagementmaßnahmen
- Cyberhygiene und Maßnahmen zur Cybersicherheit
- Kryptografie und digitale Verschlüsselung
- Sicherheit des Personals, Konzepte für die Zugriffskontrolle
- Multi-Faktor-Authentifizierung oder kontinuierliche Authentifizierung

- **Stand der Technik***
- **Normen**
- **dem Risiko angemessen**
- **Kosten**

* Stand der Technik - TeleTrust - Bundesverband IT-Sicherheit e.V. / IT Security Association Germany

NIS2 für alle - die Sicherheit der Lieferkette



Beziehung zu DL/Lieferant

- spezifische Schwachstellen
- Gesamtqualität der Produkte
- Cybersicherheitspraxis

Berichtspflichten bei erheblichen Sicherheitsvorfällen



Frühwarnung
unverz. bis 24h nach Kenntnis

Verdacht, ob Sicherheitsvorfall auf rechtswidriger oder böswilliger Handlung beruht und ob grenzüberschreitend



Meldung
bis 72h nach Kenntnis

Erste Bewertung des Sicherheitsvorfalls (inkl. Schweregrad, Auswirkungen, ggf. Kompromittierungsindikatoren)



Abschlussmeldung -
bis 1 Monat nach Meldung

Ausführliche Beschreibung, Angaben zur Art der Bedrohung, Ursachen, Abhilfemaßnahmen

Governance

Verantwortlichkeit des Top-Managements



Schulungen für Top-Management



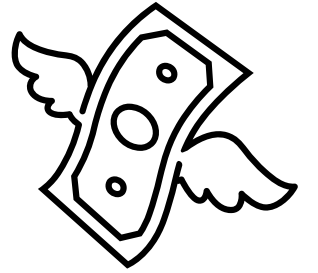
Was ist wenn ich nichts tue?

Sanktionen



- 10 Mio EUR oder 2% des weltweiten Jahresumsatzes (wesentlich)
- 7 Mio EUR oder 1,4% des weltweiten Jahresumsatzes (wichtig)
- persönliche Haftung für Leitungsorgane

Kosten und Schäden bei Sicherheitsvorfällen

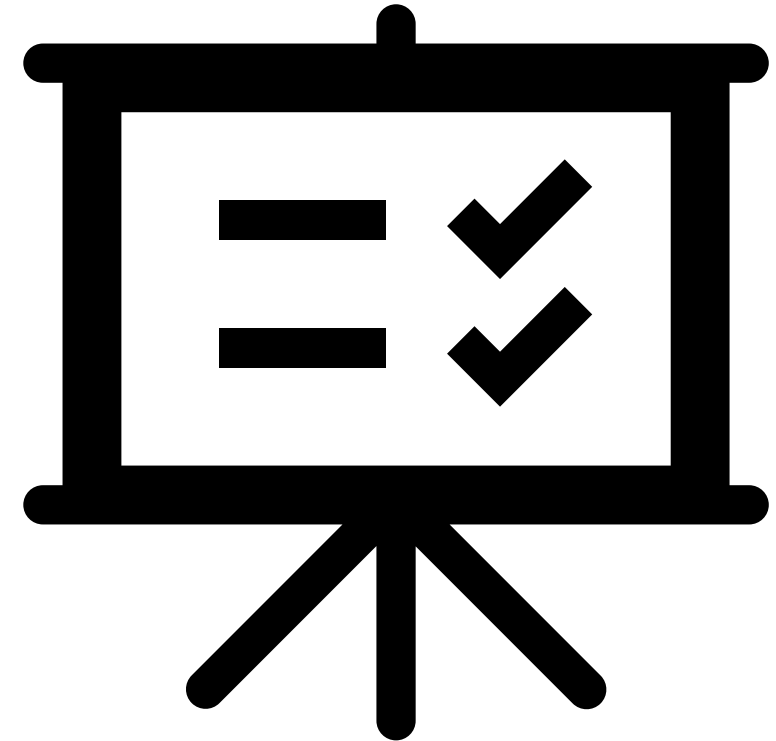


- **Security Kosten:** Datenwiederherstellung, Forensik, Hard- und Software)
- **Betriebsunterbrechung:** Mehrkosten Aufrechterhaltung und Wiederherstellung, entgangener Gewinn
- **finanzieller Schaden:** durch Hacking, Zahlen von Lösegeldern, etc.
- **Krisenmanagement:** PR-Beratung, Krisenmanager, etc.
- **Haftung und Schadenersatzansprüche:** Weiterleitung Schadsoftware, Verletzung von Geheimhaltungspflichten, Vertragsstrafen, etc.
- **Data Breach:** Datenschutzverletzung, Rechts- und PR-Beratung, Benachrichtigungskosten
- **Strafen**

Wie geh ich´s an?

NIS2 - wie geh ich´s an?

1. Betroffenheit klären
2. Ressourcen einplanen
3. Assetmanagement
4. Risikoanalyse und Lücken in Bezug auf NIS2
5. Maßnahmen ermitteln und umsetzen



Nutzen



- Identifizierung von Schwachstellen
- bessere Abwehrfähigkeit von Angriffen
- Transparenz
- Vermeidung Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs
- Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben/Compliance
- Vermeiden von Haftungen, Strafen, Reputationsverlust, etc.
- ...

Wie unterstützt die WKO Unternehmen?

- Informationen zu NIS2 - <https://wko.at/nis2>
- Online-Ratgeber NIS2 - <https://ratgeber.wko.at/nis2>
- Informationen zu Cybersicherheit - <https://it-safe.at>
 - ✓ Förderungen: [Cyber Security Schecks \(FFG\)](#)
 - ✓ Suche nach [IT-Security-Expert: innen](#) und
 - ✓ NIS2-Berater:innen <https://mein.wko.at/> unter Produkte



Cyber Security Schecks - NIS2 Förderung für KMU



- Wer: KMU im direkten NIS2-Anwendungsbereich
- Was: Kosten für Technologien sowie für technische Beratungsleistungen
- Höhe: maximal 40%, maximal EUR 10.000

<https://www.ffg.at/ausschreibung/CyberSecuritySchecks2023>

17. Oktober 2024

Wo ist unser
Security-Team?

They
„ran – som-ware“



You are fucked. Do not touch anything.
Use Tor.





Mag. Verena Becker, BSc

Bundessparte Information und Consulting
Wirtschaftskammer Österreich

T 05 90 900-3176

E verena.becker@wko.at

W <https://it-safe.at> | W <https://wko.at/nis2>